

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs.1 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Rehau folgende

S a t z u n g **über die Friedhofsgebühren der Stadt Rehau**

§ 1 **Gebührenpflicht**

Die Stadt Rehau erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer sonstigen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind der Erwerber und Inhaber eines Grabnutzungsrechts, derjenige, dem ein Reihengrab, Urnengrab oder eine Urnennische überlassen wird, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 3 **Entstehung, Fälligkeit**

Die Gebührenschild entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung beschrieben ist. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 **Bestattungsgebühren**

Für Bestattungen und Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

Trauerfeier in der Aussegnungshalle Rehau	310,00 €
Beisetzung einer Urne	305,00 €
Beisetzung eines Sarges	425,00 €
Inanspruchnahme der städtischen Sargträger	270,00 €
Leichenkühlung bis zu 8 Tagen	250,00 €
Jeder weitere Tag	31,00 €
Umbettung einer Urne	305,00 €
Umbettung einer Urne im Zusammenhang mit der Erstbeisetzung einer weiteren Urne	150,00 €

Entnahme einer Urne für den Versand an einen anderen Friedhof	150,00 €
Verpackung und Versand einer Urne	60,00 €
Umbettung von Gebeinen	400,00 €

§ 5 Grabgebühren

- (1) Für den Ersterwerb eines Grabes werden einschließlich Grabnummernkreuz folgende Gebühren erhoben:

für ein einfaches Reihengrab (RG)	1.050,00 €
für ein ausgemauertes Doppelgrab (aDoG)	1.475,00 €
für ein Kindergrab (KiG)	420,00 €
für eine Gruft (Gruft)	9.500,00 €
für ein normales Urnengrab (UG)	1.485,00 €
für eine Urnennische (UN)	945,00 €
für einen Platz in der Urnensammelstelle	275,00 €
für Naturgrabstätten für eine Urne	465,00 €
für Naturgrabstätten für zwei Urnen	705,00 €

- (2) Erstreckt sich bei einer weiteren Beisetzung die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so wird für diesen Zeitraum eine Gebühr pro Jahr erhoben. Diese berechnet sich wie folgt: Für Gräber mit einer maximalen Nutzungsdauer von 25 Jahren beträgt die Gebühr für die Verlängerung pro Jahr jeweils $\frac{1}{25}$ der Gebühr nach Absatz 1. Für Gräber mit einer maximalen Nutzungsdauer von 15 Jahren beträgt die Gebühr für die Verlängerung pro Jahr jeweils $\frac{1}{15}$ der Gebühr nach Absatz 1. Für Gräfte beträgt die Gebühr für die Verlängerung pro Jahr jeweils $\frac{1}{50}$ der Gebühr nach Absatz 1. Die Gebühr ist bereits bei der Beisetzung in voller Höhe fällig.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit berechnet sich nach Abs. 2.

§ 6 Sondergebühren

- (1) Für die Aufstellung von Grabdenkzeichen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Kinder-, Reihen- u. Urnengräber pauschal: | 80,00 € |
| b) Gruft pauschal | 200,00 € |
- (2) Für eine Exhumierung wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.
- (3) Für die Benutzung des Sezierraumes einschließlich Beheizung, Beleuchtung und Reinigung wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

§ 7 Rückerstattung

Wird auf die volle Ausnutzung der Nutzungszeit für ein Grab verzichtet, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.07.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24.09.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 25.09.2025



Abraham
1. Bürgermeister